



Prof. Dr. iur. Johannes Liebrecht
Prof. Dr. iur. Andreas Thier M. A.

Herbstsemester 2023

Rechtsgeschichte (Assessment)

04.01.2024

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil A	30 Punkte	50 % des Totals
Teil B		
Aufgabe I	10 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe II	10 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe III	10 Punkte	16.66 % des Totals
<hr/>		
Total	60 Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Abschlussklausur Rechtsgeschichte (BLaw)

Herbstsemester 2023

A. Teil 1: Text (30 Punkte)

- In nomine domini, amen. Anno domini (...) in octava sancti Michaelis convenientibus nobis in unum coniuratis civitatibus tam superioribus quam inferioribus pro pace servanda in civitate Wormaciensi, habito colloquio et tractatu diligenti super hiis, que paci adtinent generali, ad honorem dei et sancte matris ecclesie necnon sacri imperii (...) et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus, ordinavimus hec statuta rite et inviolabiliter observanda, ut exinde gaudeant pauperes et maiores, clerici seculares, religiosi, laici et Iudei, nolentes in eorum executione, que visa sunt reipublice expedire, rebus parcere vel personis, interclusis nobiscum principibus et dominis coniuratis.
- 5 (...)
- (7) Item statuimus, ut, si quis dominorum vel militum pacem nobiscum adiuret promovere, et pace pro viribus tueatur; qui vero pacem nobiscum non iuraverit, exclusus a pace generali permanebit.
- 10 (...)
- (14) Item inhibuimus, quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger.
- (15) Item promisimus firmiter, quod si quis coniuratorum pacis pacem infregerit, nos vellemus celerius contra eum quam contra extraneuro procedere et ipsum ad emendam sufficientem compellere.
- 15 (...)
- (18) Item statuimus, quod quelibet civitatum ab hiis, qui pacem nondum iuraverunt, sibi vicinis et propinquis quibuscumque exiget et requiret, ut pacem iurent; quod si facere neglexerint, a pace segregati erunt penitus et exclusi, ita ut nullus pacem in personis et rebus eorum, si contra eos quisquam fecerit, violet aut perturbet.
- 20

Übersetzungsvorschlag

- Im Namen des Herrn. Amen. Im Jahre des Herrn (...), am Oktavtag von St. Michael bei unserer Zusammenkunft der eidgenössischen Städte sowohl rheinaufwärts wie rheinabwärts, bei der zur Bewahrung des Friedens in der Stadt Worms abgehaltenen
- 25 Tagung und nach sorgfältiger Verhandlung über das, was den allgemeinen Frieden betrifft, zur Ehre Gottes, zur Ehre der heiligen Mutter Kirche und des heiligen Reiches (...) gleichermaßen für Reiche und Arme haben wir die folgenden, rechtens und unverbrüchlich zu beachtenden Bestimmungen erlassen, damit sich darüber freuen mögen die Armen und die Mächtigen, Weltgeistliche, Ordensleute, Laien und Juden; wir wollten beim Vollzug dessen, was für das Gemeinwesen förderlich schien, weder Sachen noch Personen schonen; zusammengeschlossen haben sich mit uns Fürsten und Herren, die gemeinsam den Eid geschworen haben.
- 30 (...)
- (7) Ferner haben wir beschlossen: Wenn ein Herr oder Ritter schwört, mit uns den Frieden zu fördern, soll er durch diesen Frieden nach Kräften geschützt werden, wer aber den Frieden nicht mit uns beschwört, soll vom allgemeinen Frieden ausgeschlossen bleiben.
- (14) Ferner haben wir verboten, daß eine Stadt nichtansässige Bürger aufnimmt, die gemeinhin "Pfahlbürger" heißen.
- 35 (...)
- (15) Ferner haben wir fest versprochen: Wenn ein Friedenseid-Genosse den Frieden bricht, wollen wir schneller gegen ihn als gegen einen Fremden vorgehen und ihn zu hinreichendem Schadenersatz zwingen.
- 40 (...)
- (18) Ferner haben wir beschlossen: Jede Stadt soll von allen nahegelegenen und benachbarten Städten, die den Frieden noch nicht geschworen haben, fordern und verlangen, daß sie den Frieden beschwören; wenn diese sich weigern, das zu tun, sollen



- 45 sie gänzlich vom Frieden getrennt und ausgeschlossen sein, so daß niemand an ihren Personen und ihrer Habe den Frieden verletzt oder verwirrt, falls er etwas gegen sie unternimmt.
(...)

Bitte interpretieren Sie diesen Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; zwei sachliche Aussagen: 2x9 Punkte; historische Verortung: 3 Punkte; drei Gegenwartsbezüge: 3x2 Punkte)



B. Teil 2: Fragenteil (30 Punkte)

- I. Im 12. Jahrhundert kam es in Europa zur Entstehung jener Institution, an der Sie selbst studieren: der Universität, und an ihr war die Rechtswissenschaft eine besonders früh erkennbare Disziplin (10 Punkte).
 1. Wo nahm diese Entwicklung ihren Ausgang? Erklären Sie, welche antike Schrift in diesem Zusammenhang für die nun beginnende Rechtswissenschaft besonders relevant wurde (2 Punkte)?
 2. Die sogenannte scholastische Denk- und Argumentationsform wurde für die beginnende Rechtswissenschaft zentral. Was kennzeichnete sie (3 Punkte)?
 3. Was waren die Glossen der (heute sogenannten) Glossatoren (2 Punkte)?
 4. Nicht allein gelehrtes, ob römisches oder kanonisches, Recht wurde von der neuen Wissenschaft an den Universitäten behandelt. Auch lokales Recht vieler europäischer Regionen, das oft auf mittelalterlichen Gewohnheiten beruhte, wurde bearbeitet. Geben und erklären Sie ein Beispiel dafür (3 Punkte).

- II. In der Frühen Neuzeit, der Epoche zwischen etwa 1500 und 1800, stieg eine sehr einflussreiche Strömung der Rechts- und Gesellschaftstheorie auf, die spezifische Merkmale trug: die sogenannte Natur- und Vernunftrechtsphilosophie (10 Punkte).
 1. Dieses frühneuzeitliche Naturrechtsdenken erfand allerdings nicht die Idee des Naturrechts selbst. Worin unterschied es sich vom früheren, mittelalterlichen Naturrechtsdenken (4 Punkte)?
 2. Was bedeutet die Bezeichnung «mos geometricus», was verstand man darunter in Bezug auf das Rechtsdenken, und welches war der Grund dafür, dass dieser Begriff in der frühneuzeitlichen Natur- und Vernunftrechtsepoche so populär wurde (2 Punkte)?
 3. In England entwarf Thomas Hobbes (1588-1679) unter dem Eindruck konfessioneller Gewalt eine politische Theorie, die er in seinem Werk «Leviathan» (der «Koloss») darlegte. Was sind dessen Aussagen, und inwiefern unterscheiden diese sich von den Konzeptionen anderer Vernunftrechtstheoretiker (4 Punkte)?



- III. Die Epoche der beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert war auch für das Recht eine Krisenzeit (10 Punkte).
1. Die sogenannte Zwischenkriegszeit in Europa gilt als der gescheiterte Versuch, durch Völkerrecht Frieden zu befestigen und mit modernisierten Staatsrechtsinstitutionen die demokratische Ordnung zu sichern. Woran kann man diesen Versuch erkennen, und warum scheiterte er (2 Punkte)?
 2. Insbesondere in Deutschland wurde mit dem Nationalsozialismus ab 1933 der Antisemitismus zu einer rechtsgeschichtlich folgenreichen Ideologie. Er entstand allerdings nicht erst in der Zwischenkriegszeit. Erklären Sie seine geschichtlichen Wurzeln im 19. Jahrhundert (3 Punkte).
 3. Welche Funktion erhielt der Antisemitismus innerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung, und wie korrelierte dies mit der nationalsozialistischen Vorstellung von «Volksgemeinschaft» (2 Punkte)?
 4. Nennen und erklären Sie wichtige Gesetzgebungen durch die Nationalsozialisten, mit denen die antisemitischen Ziele umgesetzt wurden (3 Punkte).